

KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDE  
STADTTEIL MESCHEDE-STADT

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 170  
„Gewerbegebiet Enste-Süd“**

Bereich Am Steinbach

Verfahrensstand:  
Satzungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	2
2. Planungsanlass.....	2
3. Lage des Plangebiets, Räumlicher Geltungsbereich .....	3
4. Vorgaben des Flächennutzungsplanes .....	3
5. Verfahren .....	4
6. Art der baulichen Nutzung .....	4
7. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche.....	6
8. Baugestalterische Festsetzungen.....	6
9. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte .....	7
10. Erschließung.....	7
11. Ver- und Entsorgung.....	7
12. Grünordnung und Landschaftsschutz .....	8
13. Denkmalschutz .....	9
14. Immissionsschutz .....	10
15. Altlasten .....	10
16. Schutzraumfunktionen .....	10
17. Flächenbilanz .....	10
18. Realisierung .....	10
19. Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen .....	11
20. Umweltbericht.....	11
20.1 <i>Einleitung</i> .....	11
20.1.1    Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben .....	11
20.1.2    Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden .....	11
20.2 <i>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ermittelt wurden.</i> .....	13

20.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	13
20.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	16
20.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen	18
20.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind	19
20.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB	19
20.3 Zusätzliche Angaben	19
20.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweis auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	19
20.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	19
20.3.3 Zusammenfassung	20

**1. Vorbemerkungen**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 05.07.2018 den Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste-Süd“ gefasst. Am 25.02.2019 beriet und entschied der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die eingegangenen Anregungen und Bedenken und beschloss den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 170 als Satzung.

In seiner Sitzung am 09.12.2021 hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede beschlossen, dass der Bebauungsplan Nr. 170 in einer 1. Änderung geändert werden soll und hat des Weiteren die Annahme des vorgelegten Vorentwurfes in der Fassung vom 11.11.2021 beschlossen. Der Begründung wurde zugestimmt und der Bürgermeister gebeten, das Verfahren gem. Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

In seiner Sitzung am 07.04.2022 hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beraten und die Auslegung der Bauleitplanung beschlossen.

Am 15.09.2022 hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung beraten und beschlossen. Im Anschluss fand der Satzungsbeschluss durch den Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede statt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede erlangt die Bebauungsplanänderung rechtskraft.

**2. Planungsanlass**

Der Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste-Süd“ ist seit dem 31.05.2019 in Kraft. Ziel war es, die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen für eine Wendeschleife für Lastzüge am Ende der Straße „Am Steinbach“ sowie eine Stichstraße, die von der Wendeschleife ausgehend nach Süden führt zu schaffen, um eine Betriebsverlagerung und –erweiterung zweier heimischer Unternehmen zu ermöglichen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste-Süd“ beinhaltet lediglich zwei kleinräumige Veränderungen. So wird zum einen die Erschließungsstraße des Flurstücks 765, Flur 2, Gem. Meschede – Land, überplant (Teilbereich 1). Da diese Erschließung nicht mehr vonnöten ist, wird die Verkehrsfläche in der 1. Änderung als Industriegebiet mit Einschränkung (GIB-3) festgesetzt. Die Festsetzung orientiert sich dabei an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 170.

Zum anderen ist eine neue Erschließungsstraße zur Erschließung der westlich angrenzenden Flächen (Flurstück 147, Flur 1, Gem. Meschede – Land und weitere) erforderlich (Teilbereich 2). Im Bestandsplan ist die zu versiegelnde Fläche noch als Verkehrsbegleitgrün festgesetzt. Die 1. Änderung sieht für einen kleinen Teilbereich die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche vor. Da das Verkehrsbegleitgrün auch in die Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen mitaufgenommen wurde, muss aufgrund der nun festgesetzten Versiegelung eine neue Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

### **3. Lage des Plangebiets, Räumlicher Geltungsbereich**

---

Die Grenzen des Geltungsbereichs werden wie folgt festgesetzt:

#### Teilbereich 1:

Im Norden: Entlang der Baugrenze des Flurstücks 598, Flur 2, Gem. Meschede-Land;

Im Osten: Verlängerung der Straße Am Herrweg;

Im Süden: Verlängerung der Baugrenze aus dem Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste-Süd“;

Im Westen: Entlang der Baugrenze aus dem Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste-Süd“.

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke der Gemarkung Meschede-Land, Flur 2: 598 tlw., 726 tlw. und 765 tlw.

Die Größe des Teilbereiches 1 beträgt 439 m<sup>2</sup>.

#### Teilbereich 2:

Im Norden: Der geplanten Erschließungsstraße bis zur bestehenden Erschließungsstraße folgend;

Im Osten: Entlang der Erschließungsstraße;

Im Süden: dem Radius der geplanten Erschließungsstraße bis zum Ende des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste-Süd“ folgend;

Im Westen: Entlang des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste-Süd“.

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke der Gemarkung Meschede-Land, Flur 2: 759 tlw.

Die Größe des Teilbereiches 2 beträgt 201 m<sup>2</sup>.

### **4. Vorgaben des Flächennutzungsplanes**

---

Gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB besteht für die Städte und Gemeinden die Pflicht, Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Besitzt die Gemeinde/Stadt keinen wirksamen Flächennutzungsplan, besteht gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die Möglichkeit, im Parallelverfahren Bebauungspläne und Flächennutzungspläne gleichzeitig aufzustellen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Kreis- und Hochschulstadt Meschede stellt den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste-Süd“ als „Industriegebiet“ dar.



sonderheit: Die mit (\*) gekennzeichneten Anlagenarten der Abstandsklassen I und II sind allgemein zulässig (Kap. 2.2.2.5 des Abstandserlasses).

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundflächen und Baumassen untergeordnet sind;
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke;
3. Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 35 m<sup>2</sup>; innerhalb von Tankstellen Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 150 m<sup>2</sup> (Tankstellenshops);
4. Betriebe der Abstandsklasse II in Anwendung des Punktes 2.4.1.1 des Abstandserlasses (Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsgrad, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten (diesem Ausnahmeverbehalt unterliegen nicht die in Abs. 2 definierten mit (\*) gekennzeichneten Anlagearten der Abstandsklassen I und II).

#### Exkurs:

Das Konzept zum vorsorgenden Nutzungsschutz der Nutzung „Wohnen“ geht von folgenden Grundlagen aus: Es existieren gewerbliche Betriebe und Anlagen mit unterschiedlichem Emissionsverhalten und unterschiedlichen Störungsgraden in Bezug auf die empfindliche Nutzung Wohnen. Die Immissionsschutzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen haben diese unterschiedlichen gewerblichen Betriebe und Anlagen nach ihrem Emissionsverhalten gruppiert und in Abstandsklassen wie folgt eingeordnet: Die gewerblichen Betriebe und Anlagen

- der Abstandsklasse VII sollen 100 m
- der Abstandsklasse VI sollen 200 m
- der Abstandsklasse V sollen 300 m
- der Abstandsklasse IV sollen 500 m
- der Abstandsklasse III sollen 700 m
- der Abstandsklasse II sollen 1.000 m
- der Abstandsklasse I sollen 1.500 m

Abstand zum Reinen Wohnen einhalten.

Diesen Mindestabständen zum Reinen Wohnen liegen nicht nur Schallabstrahlungen aus den gewerblichen Betriebsgebäuden und – Anlagen und aus dem Betriebsgelände sowie Schallabstrahlungen von KFZ-Bewegungen auf dem Betriebsgelände zugrunde, sondern sie berücksichtigen auch Luftverunreinigungen (Gase, Stäube, Dämpfe oder Geruchsstoffe) zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren oder erheblichen Belästigungen.

Das GIB-3 schließt die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben der Abstandsklassen I bis II sowie Betriebe und Anlagen mit entsprechendem Emissionsgrad aus. Damit sind Gewerbebetriebe der Abstandsklasse III, IV, V, VI und VII des Abstandserlasses (sowie solche mit vergleichbarem Emissionsgrad) allgemein zulässig.

Des Weiteren gilt, dass die Betriebe und Anlagen des nächsthöheren Abstandes als Ausnahme zulässig sind, um betriebliche Technologiefortschritte in Bezug auf den Umweltschutz nutzen zu können. Dieses gilt aber nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Aufgrund der Lage des Ensthofes im planungsrechtlichen Außenbereich gilt für die sogenannten Sternchen-Betriebe ferner eine Besonderheit. Der in der Abstandsliste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit Sternchen gekennzeichneten Betrieben ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Geräuschimmissionsrichtwerten zum Schutz Reiner Wohngebiete. Im Gegensatz hierzu dürfen zur Abstandsfestlegung zwischen Industrie – und Gewerbebetrieben einerseits und Misch-, Kern- und Dorfgebieten andererseits bei mit Sternchen (\*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden (siehe Kap. 2.2.2.5 des Abstandserlasses). Dieser Fall liegt hier vor. Die Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung im Hauptgebäude des im planungsrechtlichen Außenbereich gelegenen Ensthofes entspricht nach der Rechtsprechung der Schutzbedürftigkeit eines Kern-, Dorf und Mischgebietes, d.h. nachts muss die Wohnnutzung vor mehr Lärm als 45 dB(A) und tagsüber muss die Wohnnutzung vor mehr Lärm als 60 dB(A) geschützt werden.

Demzufolge enthält das in der vorliegenden Bauleitplanung festgesetzte GIb-3 folgende Regelung:

„Die mit Sternchen gekennzeichneten Anlagearten der Abstandsklasse I und II sind allgemein zulässig (Kap. 2.2.2.5 des Abstandserlasses)“.

### **7. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**

Bei dem Maß der baulichen Nutzung nimmt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste-Süd“ die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 170 für das angrenzende Gebiet auf.

Im eingeschränkten Industriegebiet (GIb-3) wird eine Grundflächenzahl von GRZ 0,8 festgesetzt. Die Baumassenzahl wird auf BMZ 10,0 als Höchstgrenze definiert. Eine Festsetzung an Vollgeschossen erfolgt nicht, dafür wird die max. Gebäudehöhe (OK=Oberkante) von 20,0 m über gewachsenen Boden, gemessen an der Gebäudeecke, an der der gewachsene Boden (Terrain) am höchsten über Normalnull (NN) ansteht, festgesetzt. Als Gebäudehöhe gilt der höchste Punkt des Gesamtkomplexes aller zusammenhängenden Hochbauten auf einem Gewerbegrundstück; an isoliert stehenden (zusätzlichen) Neubauten ergibt sich jeweils ein gesonderter Bezugspunkt.

Eine Überschreitung der festgesetzten max. Gebäudehöhe kann aus zwingenden topographischen, grundstücksspezifischen und betrieblichen Gründen und für technische Anlagen wie z.B. Schornsteine und Aufzugsschächte zugelassen werden. Im begründeten Einzelfall kann bei problematischer Hangsituation die Gebäudehöhe ab Oberkante angeschüttetem Boden gerechnet werden. Im Falle von Hochregal-Lagern mit einer Grundfläche von bis zu 300 m<sup>2</sup> kann die festgesetzte max. Gebäudehöhe bzw. Traufhöhe je Baugrundstück um max. 5 m überschritten werden.

Es gilt die offene Bauweise mit folgender Maßgabe: Eine Gebäudelänge von 50 m darf überschritten werden.

### **8. Baugestalterische Festsetzungen**

Auch die baugestalterischen Festsetzungen wurden aus dem Altplan übernommen.

In der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste-Süd“ gelten einheitliche baugestalterische Vorschriften zur Durchführung baugestalterischer Absichten, welche in der „Satzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen im Gewerbegebiet Enste“ vom 04.03.2016, Rechtskraft: 10.03.2016, niedergelegt sind. Ziel dieser Satzung ist es, zur Entwicklung und zum Erhalt des Erscheinungsbildes des Gewerbegebietes Enste einheitliche Maßstäbe zur äußeren Gestaltung von Werbeanlagen festzulegen. Der vorliegende Änderungsplan verweist unter „B. Baugestalterische Festsetzungen“ auf diese Satzung.

Für die Höhe von Einfriedungen gilt entsprechend der Altfassung ein maximales Maß von 2,25 m über Gelände.

Die Systeme zur rationellen Energieverwendung sind vielseitig verwendbar und baulich anpassungsfähig und bieten damit Raum für individuelle Lösungen, so dass es nicht erforderlich ist, die Dachfirste in eine bestimmte Himmelsrichtung durch Festsetzungen zu orientieren. Zusätzliche baugestalterische Vorschriften für einzuhaltende Dachformen und für einzuhaltende Dachneigungen müssen entfallen, da diese Gestaltungselemente aus der angestrebten Entwicklung resultieren und der angestrebten Funktionalität folgen.

---

**9. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**

---

In Teilbereich 1 der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 170 wird eine Leistungsgerecht für die bestehenden Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanäle festgesetzt. Im Altplan werden die Kanäle noch durch die öffentliche Straße gesichert. Da diese nun überplant wird, muss ein Leitungsrecht die Zugänglichkeit der Kanäle sichern.

**10. Erschließung**

---

Zu Teilbereich 1: Die fertiggestellte Straße wird in diesem Bereich durch die Veräußerung des Flurstücks 765 an den Eigentümer Am Steinbach 6 nicht mehr benötigt, da das Grundstück im Gesamtzusammenhang bebaut wird. Die Haupteerschließung erfolgt für das Grundstück von Norden, so dass der Straßenstumpf nicht mehr benötigt wird.

Zu Teilbereich 2: Die Westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen soll durch eine neue Erschließungsstraße erschlossen werden, die an die Erschließungsstraße Am Steinbach in dieser Höhe anschließt. Die neue Erschließungsstraße dient nicht nur der Erschließung der westlich des Grügelbachs liegenden Flächen, sondern soll perspektiv über den Ensthof hinausführen (siehe Anlage 3). Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 170 regelt nur den Anschluss der neuen Straße zwischen dem Grügelbach und der bereits fertig gestellten Erschließungsstraße. Die Fortführung nach Westen ist Gegenstand einer Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 (siehe Anlage 4)

**11. Ver- und Entsorgung**

---

Wasser-, Gas- und Stromversorgung, Abwasserbeseitigung

Im Plangebiet ist die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität im Bereich der vorhandenen Straßen durch Anschluss an die bereits vorhandenen Netze sichergestellt. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch die Hochsauerlandwasser GmbH. Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die einschlägigen Versorgungsträger.

Das Protokoll des Hochsauerlandkreises von der Besprechung am 12.01.2001 betreffend Löschwasserversorgung legt

- für Industriegebiete eine angemessene Löschwasserversorgung von 2.400 Litern pro Minute über 2 Stunden zugrunde.

Die angemessene Grundversorgung mit Löschwasser aus dem Trinkwassernetz von 2.400 Litern pro Minute über 2 Stunden ist gegenwärtig im gesamten Geltungsbereich gewährleistet (Aussage der Hochsauerlandwasser GmbH vom 09.12.2013). Für spezielle Einzelobjekte könnte ein erhöhter Bedarf an Löschwasser aufgrund einer erhöhten Brandlast zu decken sein. Dieser erhöhte Bedarf müsste dann durch eine Eigenversorgung des jeweiligen Gewerbebetriebes, z. B. durch den Bau einer Zisterne unter dem Gewerbebau, gewährleistet werden.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über das bestehende Trennsystem. Das Schmutzwasser wird über den Ruhralsammler der Kläranlage Wildshausen zugeführt. Das Niederschlagswasser wird zum vorhandenen Regenrückhaltebecken und Regenklärbecken am Enster Bach geleitet.

Abfallbeseitigung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Kreis- und Hochschulstadt Meschede anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und u. a. im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Nicht verwertbare Reststoffe werden in der genehmigten Abfalldeponie des Hochsauerlandkreises entsorgt. Die organischen Abfälle werden getrennt eingesammelt (Biotonne) und dem Kompostwerk „Hellefelder Höhe“ angedient.

Boden- und Bauschuttmassen: Die im Plangebiet anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, soweit diese nicht zulässigerweise im Baugebiet zum Massenausgleich wieder eingebaut werden können.

**12. Grünordnung und Landschaftsschutz**

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches bei einer Bauleitplanung zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu mindern. Der Begriff "Ausgleichsmaßnahmen" beinhaltet auch Ersatzmaßnahmen auf externen, außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Flächen.

Teilbereich 1Biotoppunkte **vor** dem Eingriff

Fläche (m <sup>2</sup> )	lfd. Nummer	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
171	1	Nicht überbaubare Grundstücksfläche (weiß)	0	0
268	1	Öffentliche Straßenverkehrsfläche	0	0
<b>Σ 439</b>				<b>0</b>

Biotoppunkte **nach** dem Eingriff

Fläche (m <sup>2</sup> )	lfd. Nummer	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
90	1	Nicht überbaubare Grundstücksfläche (weiß)	0	0
349	1	Überbaute und versiegelte Flächen im Industriebauland	0	0
<b>Σ 439</b>				<b>0</b>

Teilbereich 2Biotoppunkte **vor** dem Eingriff

Fläche (m <sup>2</sup> )	lfd. Nummer	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
201	39	V1 = Verkehrsbegleitgrün als Bestandteil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern, Gut strukturiertes Feldgehölz (neu anzupflanzen)	7	1.047
<b>Σ 201</b>				<b>1.047 = 100 %</b>

Biotoppunkte **nach** dem Eingriff

Fläche (m <sup>2</sup> )	lfd. Nummer	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
201	1	Öffentliche Straßenverkehrsfläche	0	0
		<b>Zwischenwert:</b>		<b>0 = 0 %</b>

		Ausgleichsmaßnahmen: Landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen auf externen Flächen im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Harmorsbruch, als Kompensation für das Defizit von 1.047 Biotoppunkten		1.047
<b>Σ 201</b>				<b>1.047</b> <b>Ausgleichsgrad = 100%</b>

Es entsteht ein extern auszugleichendes Ausgleichsdefizit von insgesamt 1.047 Biotoppunkten. Dieses Defizit wird durch landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Hamorsbruch, zu 100 % ausgeglichen, welche bereits von dem Regiebetrieb „Städtische Forstdienststelle“ vollzogen worden sind. Ziel der Maßnahmen ist die Entwicklung naturnaher, standortgerechter Bruch- / Moorwälder auf bislang mit Nadelholz fehlbestockten Standorten im NSG Harmorsbruch. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen:

- a. Voranbau: Umwandlung alter Fichte in standortgerechten Laubwald
- b. Sukzession: Junger Laubwald zu Bruch- / Moorwald entwickeln; keine Bewirtschaftung
- c. Wiedervernässung: Junger Laubwald zu Bruch- / Moorwald entwickeln; keine Bewirtschaftung
- d. Fehlbestockung entnehmen: Umwandlung alter Fichte in Moorwald
- e. Fehlbestockung entnehmen, Wiedervernässung: Umwandlung alter Fichte in Moorwald / Nichtwirtschaftswald.

Die Festsetzungen zur Vermeidung negativer Folgen für unterschiedliche Arten wurden aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 170 übernommen.

Diese lauten:

„Vorschriften aufgrund artenschutzrechtlicher Erfordernisse (Vermeidungsmaßnahmen)

I.

Bei einem Abriss bestehender Gebäude (ganz oder teilweise) ist von einem Artenschutzgutachter vor Beginn der Maßnahme eine Begehung und Prüfung durchzuführen, um sicherzustellen, dass keine Fledermause verletzt oder getötet oder bei der Aufzucht der Jungtiere oder bei der Überwinterung gestört werden. Der Gutachter entscheidet dann, ob und wie die Abbrucharbeiten weitergehen. Die Begehung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

II.

Notwendige Baufeldräumungen bei baulichen Maßnahmen sind außerhalb der Brutzeit (d.h. in den Monaten von September bis Mitte März) durchzuführen. Anschließend nach der Baufeldräumung ist durch zügigen Baufortschritt bzw. durch Mahd sicherzustellen, dass sich auf den Flächen keine Vegetationsstrukturen entwickeln (z. B. vielfältig strukturierte Ruderalflächen mit offenen Stellen), die Brutmöglichkeiten für die Arten Feldlerche und Feldschwirl bieten“.

Wenn diese Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, ist gewährleistet, dass die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbotstatbestände für die Arten Zwergfledermaus, Feldlerche und Feldschwirl nicht eintreten.

### 13. Denkmalschutz

Baudenkmäler sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt oder erkennbar.

Circa 400 m westlich des Teilbereiches 2 befindet sich das Baudenkmal A-085 „Franz-Xaver-Kapelle“. Durch die Bauleitplanung wird das Baudenkmal aber in keiner Weise beeinträchtigt.

Dessen ungeachtet wird in den vorliegenden Bebauungsplan der folgende Hinweis aufgenommen:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Kreis- und Hochschulstadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel. 0291/205-275) und/ oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu belassen (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten vorübergehend zu überlassen (§ 17 DSchG NRW).“

**14. Immissionsschutz**

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, luftfremde Stoffe, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das in den vorliegenden Baugebieten hinausgehende zulässige Ausmaß herbeizuführen, liegen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor bzw. werden aufgrund der getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung für die nähere und die weitere Umgebung nicht hervorgerufen (siehe Ausführungen im Einzelnen in Kap. 6 „Art der baulichen Nutzung“, dort: „Anwendung der Abstandsliste des sog. Abstandserlasses für die eingeschränkten Industriegebiete (GIb)“).

**15. Altlasten**

Ein Verdacht auf Bodenkontamination liegt nicht vor. Es handelt sich im Geltungsbereich um Flächen, die versiegelt sind oder als Gewässerrandstreifen genutzt werden.

**16. Schutzraumfunktionen**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 170 liegt im Bereich der Zone III A und III B des Wasserschutzgebietes Stockhausen. Die Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen definiert Genehmigungsvorbehalte und spricht Verbote aus, welche zu beachten sind. Auf die Genehmigungsvorbehalte und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen wird in der Planzeichnung unter der Rubrik „D. Hinweise“ beispielhaft aufmerksam gemacht. Des Weiteren stellt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 170 die Zonen III A und III B unmissverständlich dar, indem die Signaturen III A und III B in der Planzeichnung deutlich eingesetzt sind.

Für die Überfahrt über den Grüggelbach und den namenlosen Siepen ist jeweils eine wasserrechtliche Genehmigung gem. § 22 LWG bei der UWB des HSK zu beantragen. Durch die Verlegung des Siepens ist zudem eine Genehmigung gem. § 67 WHG bei der UWB des HSK zu beantragen.

**17. Flächenbilanz**

	[ m² ]	%
Straßenflächen	201	31,4
Industriegebiet (Gib)	349	54,5
Nicht überbaubare Fläche	90	14,1
Gesamtfläche	<b>640</b>	<b>100</b>
3 Parzellen		

**18. Realisierung**

Die Realisierung der Planungen für die beiden Teilbereiche muss nicht zusätzlich gesichert werden. Die Flächen nördlich und südlich des Teilbereiches 1 befinden sich im Besitz des gleichen Eigentümers. Die öffentliche Straßenverkehrsfläche ist zwar noch im Eigentum der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, wird aber schnellstmöglich an den Eigentümer der umliegenden Flächen veräußert.

Die Fläche im Teilbereich 2 befindet sich im Eigentum der Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK. Auch hier muss keine spezielle Sicherung der Bauleitplanung erfolgen. Die Planungen sind auch im Interesse des Eigentümers.

## **19. Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen**

Lediglich eine Stellungnahme ging während der öffentlichen Auslegung bei der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ein. Diese Stellungnahme enthielt Anregungen und Hinweise, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in die Bauleitplanung eingeflossen sind.

## **20. Umweltbericht**

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste-Süd“ hat lediglich die Änderung zweier Teilbereiche zum Ziel. Zum einen wird eine derzeitige Erschließungsfläche mit einem Industriegebiet überplant und zum anderen wird eine Fläche für Verkehrsbegleitgrün mit einer Erschließungsstraße überplant.

Es werden also nur kleinräumige Veränderungen vorgenommen, die insgesamt eine Fläche von 640 m<sup>2</sup> betreffen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Erkenntnisse aus dem Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste-Süd“ auf die 1. Änderung bezogen werden können.

Dementsprechend wird sich der Umweltbericht bzw. die zu Grunde liegende Umweltprüfung auf das reduzieren, was nach derzeitigem Wissenstand und nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Dem Wesen der Planung entsprechend – geringfügige Veränderung des Ist-Zustandes – sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

### **20.1 Einleitung**

#### 20.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste-Süd“ beinhaltet lediglich zwei kleinräumige Veränderungen. So wird zum einen die Erschließungsstraße des Flurstücks 765, Flur 2, Gem. Meschede – Land, überplant (Teilbereich 1). Da diese Erschließung nicht mehr vonnöten ist, wird die Verkehrsfläche in der 1. Änderung als Industriegebiet mit Einschränkung (GIB-3) festgesetzt. Die Festsetzung orientiert sich dabei an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 170.

Zum anderen ist eine neue Erschließungsstraße für zur Erschließung der westlich angrenzenden Flächen erforderlich (Teilbereich 2). Im Bestandsplan ist die zu versiegelnde Fläche noch als Verkehrsbegleitgrün festgesetzt. Die 1. Änderung sieht für einen kleinen Teilbereich die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche vor. Da das Verkehrsbegleitgrün auch in die Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen mitaufgenommen wurde, muss aufgrund der nun festgesetzten Versiegelung eine neue Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

#### 20.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Zentrale Vorschrift der Bauleitplanung ist die Baunutzungsverordnung von 2017, die im Wesentlichen unterschiedliche Baugebiete als „Art der baulichen Nutzung“ typisiert und Grenzen für das „Maß der baulichen Nutzung“ je Baugebietskategorie vorgibt. Die Typisierung erfolgt, um den Schutzanspruch und den zulässigen Störungsgrad der baulichen Anlagen und Nutzungen je Baugebietskategorie zu definieren. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Festsetzung

- eines eingeschränkten Industriegebietes (Gib), das sich in Anlehnung an den aktuellen Abstandserlass vom 06.06.2007 nach dem Grad des zulässigen Emissionsgrades staffelt;
- einer Straßenverkehrsfläche.

Schädliche Umwelteinwirkungen in die bestehende Wohnnutzung im östlich anschließenden Ensthof sind daher ausgeschlossen, da auf diese Wohnnutzung inkl. der dem Wohnen zugeordneten Freiräume wie z. B. Wohngarten, Terrassen, Loggien, ... Rücksicht genommen wird. Als Bezugspunkt und Referenzort für die zugrundeliegende Abstandsmessung diente also die Wohnnutzung des Ensthofes.

Die Wohnnutzungen (Schloss) Laer 1 und 3a im Südosten, Hausgrundstücke Enste 11 und 13 im Norden jenseits der Autobahn, Haferkamp Nr. 10, Galiläa Nr. 1a, 1b und 1c und Galiläa Nr. 2 im Osten werden aufgrund der vorhandenen Abstände ebenfalls nicht von Immissionskonflikten berührt.

In den beiden Gewerbegebieten entlang der Enster Straße sind des Weiteren Vergnügungsstätten auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen, da vermieden werden soll, dass für die nach § 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen und Anlagen und speziell auch für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe sowie für Handwerksbetriebe und für Dienstleistungsbetriebe nutzbarer Bauboden von Vergnügungsstätten besetzt wird, die als Betriebe der kommerziellen Freizeitgestaltung im Stadtzentrum oder innenstadtnah einen Standort finden sollten.

Aufgrund dieser Festlegungen (Feinsteuerungsfestsetzungen zur Art der baulichen Nutzung auf der Grundlage des § 1 Absätze 4 und 6 BauNVO) verfügt jedes dieser Baugebiete nur über ein bestimmtes Spektrum zulässiger Nutzungen bzw. nur über eine maximale zulässige Störintensität, so dass die benachbarte Wohnnutzung vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt ist. Nähere Angaben hierzu enthält Kap. 6 der Begründung unter „Anwendung der Abstandsliste des sogenannten Abstandserlasses für die Industriegebiete (GIb)“.

Unter dem Aspekt des Immissionsschutzes ist ferner § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu nennen, der die räumliche Trennung von störenden und schutzbedürftigen Nutzungen vorschreibt, wobei in Gemengelagen die räumliche Trennung oftmals nicht eingehalten werden kann und zu anderen Maßnahmen zu greifen ist. Eine Gemengelage im Sinne des Kap. 6.7 der TA Lärm liegt im vorliegenden Fall nicht vor, aber es handelt sich um benachbarte Nutzungen von Wohnen und Gewerbe mit Konfliktpotentialen, was die vorstehend erwähnten Feinsteuerungsfestsetzungen erfordert.

Aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz ergeben sich keine Vorgaben für den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung, abgesehen von der Verpflichtung des § 44 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) i. V. m. § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), im Trennsystem zu entwässern.

Für das Plangebiet gelten die in den folgenden Fachplänen enthaltenen Aussagen:

Das Plangebiet ist im **Regionalplan Arnsberg Teilabschnitt Hochsauerlandkreis, Kreis Soest** als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung dargestellt.

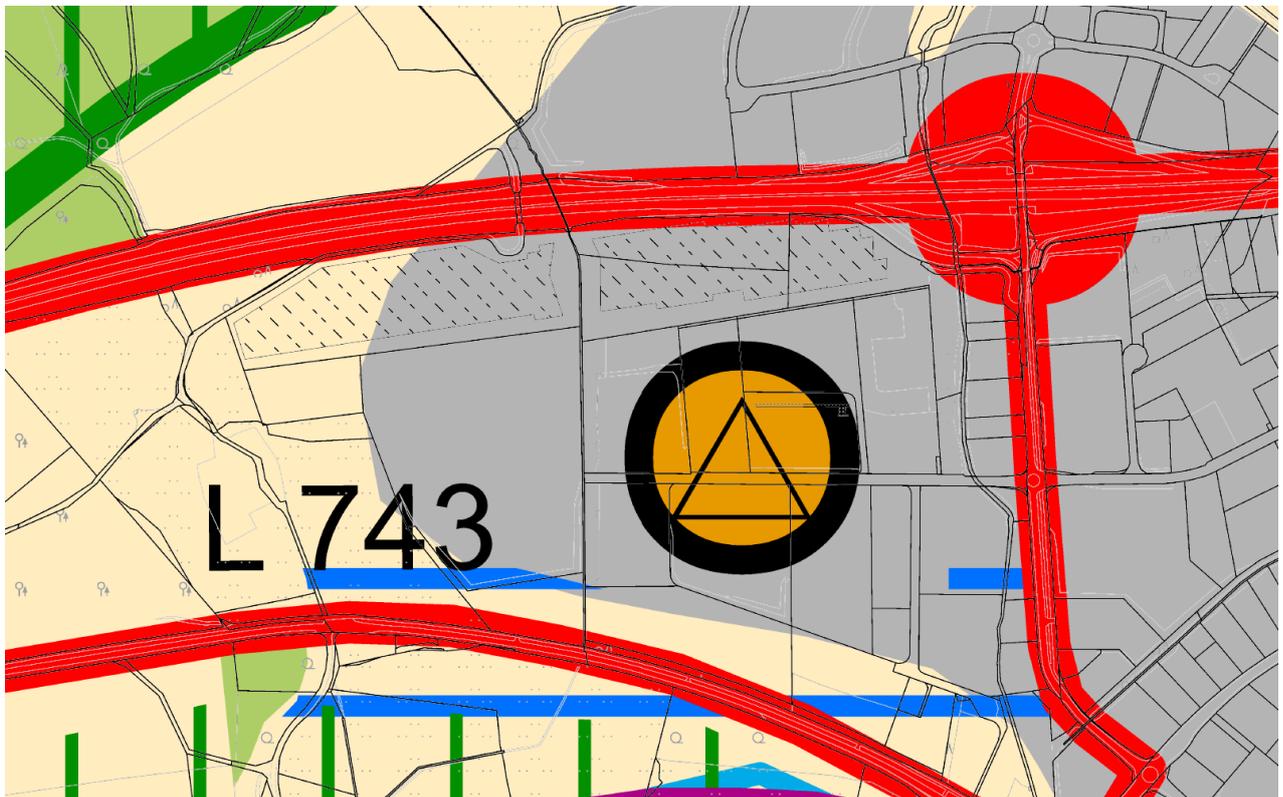


Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Der **Landschaftsplan Meschede** des Hochsauerlandkreises spart den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste-Süd“ aus. Das Gebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Meschede.

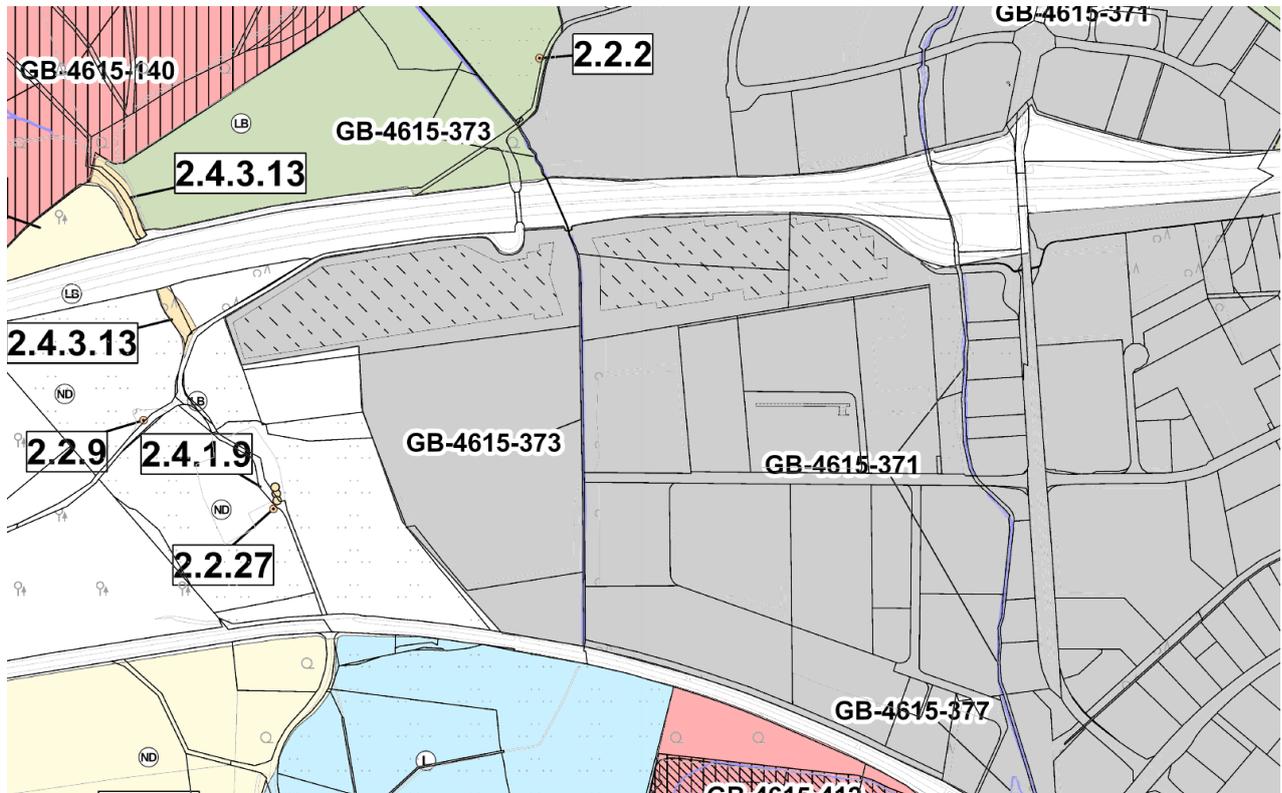


Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan Meschede

## **20.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ermittelt wurden.**

### 20.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Plangebiet ermittelt und bewertet. Dazu werden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere und Pflanzen, Landschaft, Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Schwerpunkt der Betrachtung liegt auf den geänderten Darstellungen gegenüber dem derzeit gültigen Bebauungsplan.

#### 1. Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt

Das Gewerbegebiet „Enste-Süd“ (westlich Enster Straße) ist unbewohnt, abgesehen von insgesamt drei betriebsgebundenen Wohnungen (Am Steinbach 2, betriebsgebundenes Wohnhaus, Schinken-Meschede; Am Steinbach 4, zwei Dienstwohnungen im Obergeschoss eines der Gebäude, heutige Straßenmeisterei, früher: Betriebsstandort einer Tiefbaufirma).

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen in Bezug auf

- luftfremde Stoffe
- Schallabstrahlungen
- Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen

liegen nicht vor, so dass die Wohnnutzung, die

- innerhalb des Geltungsbereiches (in Form von betriebsgebundenen Wohnungen) und
- außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich des Ensthofes gelegen ist, nicht unzumutbar belastet wird.

### 2. Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und die biologische Vielfalt, Naturschutzgebiete, gesetzliche Biotope, FFH- und Vogelschutzgebiete

Kartierungsergebnisse zur biologischen Vielfalt (Artenreichtum) liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass die biologische Vielfalt der Flora und Fauna im betrachteten Bereich nicht hoch ist, da die ausgeübten Nutzungen biologische Verwildierungsflächen und Sukzessionsräume flächenhafter oder linienhafter Art als Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen weitgehend ausschließen. Das Verkehrsbegleitgrün entlang des Grügelbaches und der Straße Am Steinbach weist dagegen eine erhöhte biologische Vielfalt aus und grenzt den Grügelbach von der umliegenden Bebauung und der Erschließungsstraße ab.

Über das Ganze gesehen ist festzuhalten, dass die Flächen mit den vorhandenen gewerblichen Anlagen und Stellplätzen sowie deren Zufahrten bereits intensiv anthropogen genutzt werden und intensiv anthropogen überformt worden sind.

Das Orts- und Landschaftsbild wird im Nahbereich unmittelbar geprägt von den vorhandenen Gewerbebauten entlang der Straßen "Enster Straße", "Am Steinbach" und "Am Heerweg" und von den auf den Gewerbe- und Industriegrundstücken stockenden Gehölzstreifen, von dem im Nahbereich fließenden Enster Bach, von den Wiesen an der Ruhr südlich der Landesstraße L 743 und von den höher gelegenen bewaldeten Berghängen und Bergkuppen oberhalb von Enste im Arnsberger Wald ("Wolfskopf", "Lichtenberg" und "Wennemer Höhe") im Norden.

### 3. Zum Schutzgut Boden

Das Plangebiet wurde bislang gewerblich-industriell genutzt. Der Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes erfüllt neben den Nutzungsfunktionen, die hier nicht weiter betrachtet werden:

#### 1. Natürliche Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

#### 2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die unter a) aufgelistete Bedeutung für Menschen, Tiere und Pflanzen ist – soweit möglich - bereits abgehandelt. Über den Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Bodenorganismen im Zustand vor weiteren Baumaßnahmen liegen keine Erkenntnisse vor. Über die ferner unter 1 b), 1 c) und 2 aufgeführte Bedeutung des Bodens im betrachteten Bereich liegen ebenfalls für den Zustand vor weiteren Baumaßnahmen keine speziellen Erkenntnisse vor.

### 4. Zum Schutzgut Wasser

Das Fachinformationssystem ELWAS (Elektronisches Wasserwirtschaftliches Verbundsystem) weist für den Geltungsbereich keine Überschwemmungsgebiete und kein Trinkwasserschutzgebiet aus.

### 5. Zum Schutzgut Luft

Messungsergebnisse neueren Datums zum Status-Quo in Bezug auf die Existenz und das Ausmaß der Grundbelastung durch luftfremde Stoffe (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) liegen speziell für den betrachteten Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor. Aber es liegen die Ergebnisse der Luftqualitätsüberwachungen aus dem Bericht: "Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, Auswertung und Darstellung der Luftreinhalteplanuntersuchungen im Mittelruhrgebiet (Untersuchungsbericht Mittelgebiet); Bericht über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 und im Verdichtungsgebiet

Siegen" aus dem Jahre 2004, hrsg. vom MUNLV, vor. Der Sektor 9 enthält auch den Hochsauerlandkreis mit dem Stadtgebiet von Meschede.

Auf folgende luftfremde Stoffe bezogen sich die Messungen und Auswertungen an den Messstandorten Arnsberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal:

- Temes / LUQS / MILIS – Messwerte zu Schwefeldioxid, Schwebstaub, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Ozon;
- LIB – Messwerte zu Schwebstaub, Metallverbindungen im Schwebstaub, polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) im Schwebstaub;
- Leichtflüchtige organische Verbindungen.

Ergebnis dieses Berichtes über die Luftgüteüberwachung im Sektor 9 (...) aus dem Jahre 2004 zur Luftreinhalteplanung in Nordrhein-Westfalen, ist:

"Im Sektor 9 wurden bei Messungen der ubiquitären Stoffe keine Überschreitungen von Grenzwerten festgestellt. Auch die Metallverbindungen im Staubbiederschlag oder leichtflüchtige organische Verbindungen wurden im Sektor 9 (ausgenommen Verdichtungsgebiet Siegen) nur unterhalb der TA Luft 1986-Werte festgestellt. Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind daher für den Sektor 9 im Rahmen der Luftreinhalteplanung nicht ableitbar." (S. 227)

In Bezug auf BIO-Indikatoren ist als Detail folgendes Ergebnis herauszustellen:

Der Absterbegrad von Flechten, die in den Standorten Arnsberg, Brilon, Lennestadt, Olpe und Kreuztal exponiert standen, betrug nach 360 Tagen deutlich unter 10 %. Eine immissionsbedingte Wirkung an diesen Flechten lag dort daher nicht vor.

Die vorstehenden Ergebnisse aus dem Sektor 9 können aufgrund der räumlichen Nähe auf den Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung unverändert übernommen werden.

#### 6. Zum Schutzgut Klima

Im Allgemeinen wird Meschede durch den im südöstlichen Westfalen vorherrschenden Übergangsbereich zwischen dem ozeanischen und dem kontinentalen Klima geprägt. Demnach sind die Sommer teils feuchtkühl, teils aber auch trocken-warm. Derzeit liegt die mittlere Temperatur zwischen 1,0 Grad im Januar und 17,0 Grad im Juli. Der mittlere Niederschlag schwankt zwischen 43 mm im April und 126 mm im Januar.

Bei der allgemeinen Temperaturentwicklung im Sauerland ist deutlich ein ansteigender Trend zu erkennen, welcher seit Ende der 1980er-Jahre besonders ins Auge sticht. Seit diesem Zeitpunkt hat es im Sauerland nur noch zwei Jahre, 1996 und 2010, gegeben, die kälter waren als dass der Mittelwert von 1961-1990 und sechs der acht wärmsten Jahre traten seit 1989 auf.

In Meschede kommt es ganzjährig häufig zu Niederschlägen, die am Nordstau des Gebirges intensiv ausfallen; die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei knapp 1000 mm. Vereinzelt sind auch schwere Unwetter zu beobachten wie beispielsweise 1969, 1997, 2001, 2006, 2007 und zuletzt im Juli 2021, die teils nennenswerte Hochwasserereignisse mit sich brachten.

#### 7. Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baudenkmäler sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt oder erkennbar.

Circa 400 m westlich des Teilbereiches 2 befindet sich das Baudenkmal A-085 „Franz-Xaver-Kapelle“. Durch die Bauleitplanung wird das Baudenkmal aber in keiner Weise beeinträchtigt.

#### 8. Einschätzung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung würde zu keiner unmittelbaren Veränderung des Status-Quo führen. Im Altplan ist die Fläche des Teilbereiches 1 mit einer Straßenverkehrsfläche beplant und damit versiegelt. Würde es hier zu keiner Ausweitung des Industriegebietes kommen, so hätte das keine positiven Auswirkungen. Für den Teilbereich 2 sieht der Altplan eine Fläche für ein Verkehrsbegleitgrün vor. Die Nichtdurchführung der Planung würde also hier zu einer Sicherung von unversiegelter, grüner Fläche führen. Da die westliche Erweiterungsfläche erschlossen werden muss, könnte ein Nichtdurchführung dazu führen, dass andere unversiegelte Flächen in Anspruch genommen werden müssten.

### 20.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Durchführung der Planung führt zur Aufhebung einer festgesetzten Verkehrsfläche und zu einer Aufhebung eines Verkehrsbeleitgrüns. Auf beiden Teilbereichen wird es zu Versiegelungen kommen, da der Teilbereich 1 mit einem Industriegebiet und Teilbereich 2 mit einer Straßenverkehrsfläche überplant werden.

Zu den klassischen Auswirkungen von Gewerbe zählen die Versiegelung des Bodens für Gebäude, Stellplätze, die Ableitung des Niederschlagwassers, die Erzeugung von Verkehr (Abgase/ Lärm) sowie die Veränderung des Landschaftsbildes. Auf die einzelnen Schutzgüter hat dies folgende Auswirkungen:

#### 1. Zum Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie zur Bevölkerung insgesamt

Anlagenbezogene Umweltschutznormen und Schutznormen der Berufsgenossenschaften schützen die dort jetzt und zukünftig in den produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben arbeitenden Menschen. Die erwähnte Wohnbevölkerung außerhalb des Geltungsbereiches erhält einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Feinsteuerungsfestsetzungen in den eingeschränkten Industriegebieten. Für die eingeschränkten Industriegebiete wurde der zulässige Störungsgrad der Gewerbebetriebe in Anlehnung an gewerbliche Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen des Abstandserlasses aus dem Jahre 2007 definiert.

Aufgrund der in Kap. 7 „Maß der baulichen Nutzung“ erläuterten Höhenbegrenzungen ergeben sich keine erdrückenden Baumassen im Bereich der Wohnnutzung des Ensthofes.

Ferner erwirkt ein Mindestmaß an baugestalterischen Vorschriften, dass durch überdimensionierte oder störende Werbeanlagen keine gestalterischen Unzuträglichkeiten entstehen. Unzumutbare Schall-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen sind ohnehin weitgehend ausgeschlossen, da in den eingeschränkten Industriegebieten der anlagenbezogene Umweltschutz gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz greift.

#### 2. Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft, die biologische Vielfalt und FFH-Gebiete

Aufgrund der abweichenden Bauweise wird sich – wie bisher – eine aufgelockerte Grundstücksnutzung einstellen, die Raum für wilden Grenzbewuchs zulässt. Für wild lebende Tiere und Pflanzen besteht somit in einem begrenzten Umfang die Möglichkeit, neue Lebensräume zu finden bzw. sich von den im Umland befindlichen Bachsäumen, Wiesen und Wäldern in den wilden Grenzbewuchs hinein auszudehnen.

Im Falle von Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen innerhalb des Bebauungsplanzulässigkeitsregimes werden die nicht versiegelten Flächen in den Baugebieten voraussichtlich gärtnerisch gestaltet und bieten damit einen zukünftigen Lebensraum für Pflanzen und Kleinlebewesen; eine durchgehend landschaftspflegerisch hochwertige, „naturnahe“ Freiflächengestaltung wird sich wahrscheinlich nicht einstellen, da

- in den gewerblich – industriell nutzbaren Grundstücken die Freianlagen wie bisher als Fahrgasse und für KFZ-Stellplätze genutzt und die Restflächen im Grundstück dergestalt angelegt werden, dass diese mit wenig Arbeitsaufwand rationell gepflegt werden können oder der Selbstdarstellung der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers dienen werden und entsprechend mit teppichartig gepflanzten Kriechmispeln o. ä. gestaltet werden
- im Falle von künftigen betriebsgebundenen Wohnungen die Freianlagen den Bewohnern / Nutzern primär für Freizeit, Erholung und Spiel dienen werden und entsprechend nutzungsbezogen mit Rasen, Sandkisten, Zierteichen, Zierblumenrabatten gestaltet werden

Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete

- DE – 4514 -- 302 „Arnsberger Wald“, Abstand rund 250 m
- DE – 4615 – 301 „Ruhrtal bei Laer und Schneisenberg“, Abstand rund 30 m

ist ausgeschlossen.

Aus der Überplanung ergeben sich keine Änderungen, aus denen eine gravierende orts- und landschaftsbildprägende Bedeutung erwächst, da Ersatzbauten, Neubauten und Erweiterungsbauten wie bisher im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Altfassung zulässig sind.

#### 3. Zum Schutzgut Boden

In Bezug auf die Bodenfunktionen ergibt sich durch die Planung keine gravierende Änderung.

Es ist auch ohne weitere Erkenntnisse zu mutmaßen, dass über Jahrzehnte im Laufe der Stadtentwicklung die in Kap. 19.2.1 „Zum Schutzgut Boden“ aufgelisteten Bodenfunktionen durch die vorhandenen Überbauungen im Wege der Versiegelung von Flächen und mittelbar über Temperaturänderungen und Schadstoffe z.B. aus Abgasen z.T. beeinflusst, beeinträchtigt und z.T. gestört worden sind. Die vorliegende Bauleitplanung erhöht die Intensität dieser Beeinflussungen nicht.

#### 4. Zum Schutzgut Wasser

Die Entwässerung des Geltungsbereiches, also der baulich genutzten Grundstücke und der Straßenflächen, erfolgt über die vorhandenen Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle.

Des Weiteren ergeben sich wie bisher Einträge von Stoffen aus Abgasen von KFZ-Motoren und Heizungsanlagen in das bodennahe Wasser, welche über die Luft transportiert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind daher nicht zu erwarten.

#### Auswirkungen der Überplanung auf vorhandene Grundwasserpegel, auf Grundwasserströme, Grundwasserneubildungen und die Entnahmemöglichkeiten des Grundwassers in der Talsohle der Ruhr

"Grundwasser als bedeutsamer Bestandteil des Bodens erfüllt weitgehend die Hohlräume der Locker- und Festgesteine unterhalb des Grundwasserspiegels. Festgesteine leiten Grundwasser in Klüften, Störungen und Schichtgutfugen weiter (Trennfugendurchlässigkeit), während der Durchfluss im Lockergestein im nutzbaren Porenvolumen zwischen dem Korngerüst erfolgt (Porendurchlässigkeit). (...). Lockergesteine mit wasserwirtschaftlich nutzbaren Grundwassermengen kommen im Blattgebiet nur in Fluss- und Bachtälern vor." (s. S. 23, Erläuterungen, 1981..., a.a.O.)

"Größte Höffigkeit lockerer Ablagerungen besitzen im Blattgebiet die relativ gut sortierten, stellenweise lehmfreien Schotter der Ruhrtalsole (...). Diese Talsole ist zudem das am tiefsten und breitesten eingeschnittene Flussbett und hat dadurch relativ große Einzugsgebiete und beste Speichermöglichkeit." (s. S. 94, Erläuterungen, 1968, ..., a.a.O.)

#### Porenraum und Durchlässigkeit

Mit Porenraum bezeichnet man die Hohlräume zwischen einzelnen aufeinanderliegenden Gesteinskörnern. Er beträgt in Sanden und Kiesen ca. 30-40 % des Gesamtvolumens. Bei gleichkörnigen Ablagerungen ist er größer als bei Mischung unterschiedlicher Korngrößen. In sehr feinkörnigen Ablagerungen (Schluffen, Lehmen, Tonen) nimmt er bis ca. 50 % des Gesamtvolumens zu. Doch nimmt proportional zur Korngröße der Durchmesser der Zwischenräume ab, die Kapillarkräfte werden größer, die Wasserdurchlässigkeit geringer und sinkt in Tonen schließlich fast auf Null. Die Wasserdurchlässigkeit ist daher in grobporigen Schottern und Sanden am größten. (s. S. 93, Erläuterungen, 1968, ..., a.a.O.)

Deutlich herauszustellen ist, dass im vorliegenden Fall Flächen überplant werden, die bereits baulich genutzt werden bzw. seit der Rechtskraft der Bebauungsplan-Altfassung am 10.12.1973 gewerblich-industriell nutzbar sind. Abschließend ist davon auszugehen, dass die mit diesem Bebauungsplan verbundenen in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen an dem vorgesehenen Standort keine nennenswerten Konsequenzen auf vorhandene Grundwasserpegel, vorhandene Grundwasserströme, auf die Grundwasserneubildung und auf die Entnahmemöglichkeiten des Grundwassers in der Talsole der Ruhr, das auch aus den Einzugsgebieten der Nebengewässer gespeist wird, haben werden.

#### 5. Zum Schutzgut Luft

Es ist anzunehmen, dass die vorliegenden Verhältnisse, in denen keine Überschreitungen von Grenzwerten luftfremder Stoffe festzustellen sind, im Zustand nach der Überplanung wie bisher durch luftfremde Stoffe aus dem Betrieb von KFZ-Motoren und Öl- und Gas- Gebäudeheizungen und gewerblichen thermischen Prozessen verändert werden, dieses aber nicht in unzumutbaren zusätzlichen Belastungen, da KFZ-Motoren und Öl- und Gasheizungen und thermische Prozessanlagen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen unterliegen.

#### 6. Zum Schutzgut Klima

Die in Zukunft möglichen Änderungen und Ergänzungen der vorhandenen Nutzungen und der vorhandenen baulichen Anlagen führen - kleinklimatisch gesehen - zu keinen fühlbaren Verschlechterungen der vorste-

hend „Zum Schutzgut Klima“ skizzierten Verhältnisse. Der Großteil der Flächen bliebe weiterhin unbebaut und würde auch als Grünraum gesichert werden.

#### 7. Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes ist kein Baudenkmal betroffen.

#### 8. Zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Kulturgüter in der Gestalt von Baudenkmalern und Bodendenkmalern sind nicht bzw. nicht mehr vorhanden. Wirtschaftliche Werte (Sachgüter) befinden sich neben den Gebäudewerten in Form von Investitionsgütern (Maschinen u.a.) auf den gewerblich-industriell genutzten Grundstücken und in Form von Gebäudewerten und anderen Sachgütern (Möbel usw.) auf den Grundstücken, die mit betriebsgebundenen Wohnungen besetzt sind. Über Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und über das Wirkungsgefüge zwischen den Belangen in Buchstabe a liegen Erkenntnisse nicht vor.

#### Zur Vermeidung von Emissionen sowie zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Die Emissionen von Heizanlagen für Raumheizung und Heißwasserbereitung und von Anlagen für gewerblich zu nutzende Prozesswärme unterliegen den einschlägigen anlagenbezogenen Umweltschutznormen (z.B. VO über Kleinfeuerungsanlagen). Ein weitergehender Regelungsbedarf besteht nicht. Theoretisch wäre es denkbar, in einem aufzustellenden Bebauungsplan eine maximale Heizenergieleistung pro Quadratmeter Betriebs- bzw. Wohnfläche o.ä. festzusetzen, um die Emission luftfremder Stoffe durch einen auf diese Weise erzwungenen Wärmedämmungsstandard eines Gebäudes zu beschränken. Diese Vorgehensweise ist aber nicht sachgerecht, da die Wärmeschutzbestimmungen ohnehin laufend verschärft werden und da die Entscheidungsspielräume der Architekten und Bauwilligen nicht unnötig eingengt werden sollen. Des Weiteren ist festzuhalten, dass eine städtebauliche Begründung für eine derartige Festsetzung in einer Bebauungsplanung an diesem Standort nicht zwingend nachvollziehbar wäre, da im näheren Umkreis Kurgelände oder andere empfindliche Nutzungen nicht anzutreffen oder geplant sind. Auch KFZ-Motoren unterliegen zyklischen Überwachungen und Prüfmessungen, so dass für zusätzliche Normierungen kein Raum besteht (und im Rahmen eines Bebauungsplanes auch nicht festsetzbar wären, da eine Ermächtigungsgrundlage hierfür fehlt).

Der Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegt dem einschlägigen Satzungsrecht der Kreis- und Hochschulstadt Meschede und anderen Normierungen, so dass weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern entbehrlich sind.

#### Zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie:

Die Nutzung von Holzhackschnitzeln oder "Pellets" für die Raumheizung und Heißwasserbereitung, für die es im Hochsauerlandkreis bereits viele Anwendungsbeispiele gibt, unterliegt dem (Preis-) Kalkül des einzelnen Investors und kann nicht durch den Bebauungsplan festgelegt werden. Diese Aussage gilt auch für die Nutzung der Sonnenenergie durch die Möglichkeiten der "passiven Sonnenenergiegewinnung" und die Nutzung rationeller Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen usw.). Die angetroffene Lage im Gelände erlaubt wegen der Hängigkeit nach Süden die "passive Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz sowie die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom. Es bleibt dem Investor unbenommen, die für Niedrigenergiehäuser erforderlichen erhöhten Wärmedämmstärken im Dach zu realisieren. Aufgrund der genannten Energiezuführungssysteme z.B. im Verbund mit Wärmepumpen und konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder Stoffe in die Atmosphäre. Derartige Systeme werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht blockiert.

#### 20.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen

Aufgrund der in Kap. 19.2.1 und Kap. 19.2.2 niedergelegten Sachverhalte ergibt sich, dass weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteilige Auswirkungen nicht anzusetzen sind.

#### 20.2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

Handlungsalternativen zur Überplanung der Bebauungsplan-Altfassung sind nicht vorhanden. In Anbetracht der in Kap. „2. Planungsanlass“ dieser Begründung genannten Belange ist eine Überarbeitung der Bebauungsplan-Altfassung im Wege des vorliegenden Bebauungsplanes städtebaulich erforderlich. Die „Nichtüberplanung“ stellt somit keine sachgerechte und gangbare Handlungsmöglichkeit dar.

#### 20.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Katastrophen und schwere Unfälle sind ausgeschlossen, da Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung an diesem Flächenstandort nicht realisiert werden sollen. Folglich kann eine Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie eine Beschreibung von Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle entfallen. Dessen ungeachtet ist grundsätzlich festzustellen, dass in jedem Einzelvorhaben-Genehmigungsverfahren, in dem Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung zu beurteilen sind, einzuhaltende Abstände zu schutzbedürftigen Gebieten/ Objekten stoffbezogen zu ermitteln sind und ggfs. objektbezogen bzw. fallbezogen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden. Zu diesem Thema erfolgte der Hinweis Nr. 11

„Bei Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, ist der jeweils angemessene Sicherheitsabstand zu berücksichtigen. Dieses ist auch bei einer späteren Änderung oder Erweiterung bestehender Firmen zu einem „Störfallbetrieb“ zu beachten.“

in der Legende.

### **20.3 Zusätzliche Angaben**

#### 20.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweis auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Die vorstehende Umweltprüfung kommt ohne technische Verfahren aus. Schwierigkeiten sind nicht aufgetreten. Festzuhalten ist, dass weiter in das Detail gehende qualifizierende und quantifizierende Beschreibungen zu den Schutzgütern Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima im Zustand des Status-Quo und für den Prognosezeitpunkt die vorstehenden Ergebnisse nicht verändert hätten.

#### 20.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

§ 4c BauGB lautet: „Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4. (...)“.

Es wird demzufolge durch Mitarbeiter der Kreis- und Hochschulstadt Meschede geprüft („Monitoring“), ob erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 4c BauGB als Konsequenz aus der Durchführung der vorliegenden Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Auf Grund der Tatsache, dass die Baugebietskategorien des Bebauungsplanes im Wesentlichen -- abgesehen von den bislang gewerblich – industriell nicht genutzten Flächen am Südrand - Flächen überlappen, die bereits baulich genutzt werden, sind unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen, die den Eingriffsgrundstücken dieses Bebauungsplanes zugeordnet worden sind, Bestand haben. Letzteres geschieht durch Mitarbeiter der Kreis- und Hochschulstadt Meschede. Es handelt sich um Folgendes: Das Biotoppunkte-Defizit wird durch Einzelbaumpflanzungen, flächenhafte Pflanzverpflichtungen sowie durch landschaftspflegerische Aufwertungsmaßnahmen im Stadtwald, gelegen im Naturschutzgebiet Hamorsbruch, zu 100 % ausgeglichen.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen aufgrund artenschutzrechtlicher Erfordernisse beachtet und eingehalten werden, um die artenschutzrechtlichen Belange zu wahren, speziell um die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu verletzen.

### 20.3.3 Zusammenfassung

Als allgemeine Zielsetzung verfolgt die Aufstellung dieser Bauleitplanung die in Kap. 2 niedergelegten Anlässe. Es handelt sich bei der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung um die Überplanung eines Industrie- und Gewerbegebietes, welches weitgehend mit Gewerbe- und Industriebetrieben besetzt ist. Katastrophen und schwere Unfälle sind ausgeschlossen, da Vorhaben im Sinne der Störfallverordnung nicht vorhanden und nicht geplant sind. Dessen ungeachtet ist grundsätzlich festzustellen, dass in jedem Einzelvorhaben-Genehmigungsverfahren, in dem Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung zu beurteilen sind, einzuhaltende Abstände zu schutzbedürftigen Gebieten/ Objekten stoffbezogen zu ermitteln sind und ggfs. objektbezogen bzw. fallbezogenen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

Anlagenbezogene Umweltschutznormen und Schutznormen der Berufsgenossenschaften schützen die in den produzierenden und verarbeitenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben arbeitenden Menschen im Falle der Durchführung der Planung. Die Wohnbevölkerung im Ensthof erhält einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Festsetzung von eingeschränkten Industriegebieten, in denen der zulässige Emissionsgrad in Anlehnung an den zulässigen Emissionsgrad von gewerblichen Anlagen und Betrieben der Abstandsklassen der Abstandsliste des sog. "Abstandserlasses" aus dem Jahre 2007 definiert wird.

Aufgrund der getroffenen maximalen Höhenfestsetzungen ergeben sich keine erdrückenden Baumassen im Nahbereich der Wohnnutzung im Ensthof. Ferner erwirkt ein Mindestmaß an baugestalterischen Vorschriften zu Werbeanlagen, dass durch überdimensionierte oder störende Werbeanlagen keine gestalterischen Beeinträchtigungen entstehen. Unzumutbare Schall-, Schadstoff- und Geruchsimmissionen sind ohnehin weitgehend ausgeschlossen, da in den Gewerbegebieten und in den eingeschränkten Industriegebieten der anlagenbezogene Umweltschutz greift.

Die Schutzgüter Boden und Luft erfahren durch die möglichen Überbauungen aufgrund von Erweiterungen und neuen Hochbauten Veränderungen, die aber nicht als unzumutbare zusätzliche Belastungen zu qualifizieren sind. Ein Verdacht auf Bodenkontaminationen liegt nicht vor.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser ist auszuführen, dass sich durch die Überplanung keine Änderungen gegenüber der Altfassung ergeben, so dass zusätzliche Einträge von "Schad"-Stoffen nicht verursacht werden.

Bezogen auf das Schutzgut Klima ist auszuführen, dass die Bauflächenentwicklung nicht zur Verriegelung einer klimatisch und stadtstrukturell wichtigen "Kaltluftschneise" führen wird. Die Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung unterscheiden sich nicht im Hinblick auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ und „wirtschaftliche Werte“, da diese nicht vorhanden sind und die Überplanung und die zukünftigen gewerblich-industriellen Nutzungen demzufolge keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter haben werden. Visuelle Beeinträchtigungen, Beeinträchtigungen der Belichtung und der Belüftung für die in den Gewerbe- und Industriebetrieben arbeitenden Menschen und für die erwähnte Wohnbevölkerung im Ensthof außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht zu erwarten.

In Anbetracht der in Kap. „2. Planungsanlass“ dieser Begründung genannten Belange ist eine Überarbeitung der Bebauungsplan-Altfassung im Wege der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 170 „Gewerbegebiet Enste - Süd“ städtebaulich erforderlich. Die „Nichtüberplanung“ stellt somit keine gangbare Handlungsmöglichkeit dar.

Eine erhebliche Beeinflussung des Umweltzustandes bezogen auf das Schutzgut Mensch, das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, das Schutzgut Klima und das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erfolgt durch die 1. Änderung nicht.

Fazit:

Die vorstehende Umweltprüfung ergibt keine erheblichen, negativ zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt, welche Veranlassung geben, von der vorstehenden Bauleitplanung Abstand zu nehmen.

Meschede, den 15.09.2022  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Klaus Wahle  
Fachbereichsleiter

**Anlagen zur Begründung**

- Anlage 1: Umweltziele
- Anlage 2: Naturschutzgebiet Harmorsbruch
- Anlage 3: Gestaltungsplan Erweiterung „GE Enste-West“
- Anlage 4: Entwurfsplanung Erschließungsstraße „Erweiterung Enste-West“

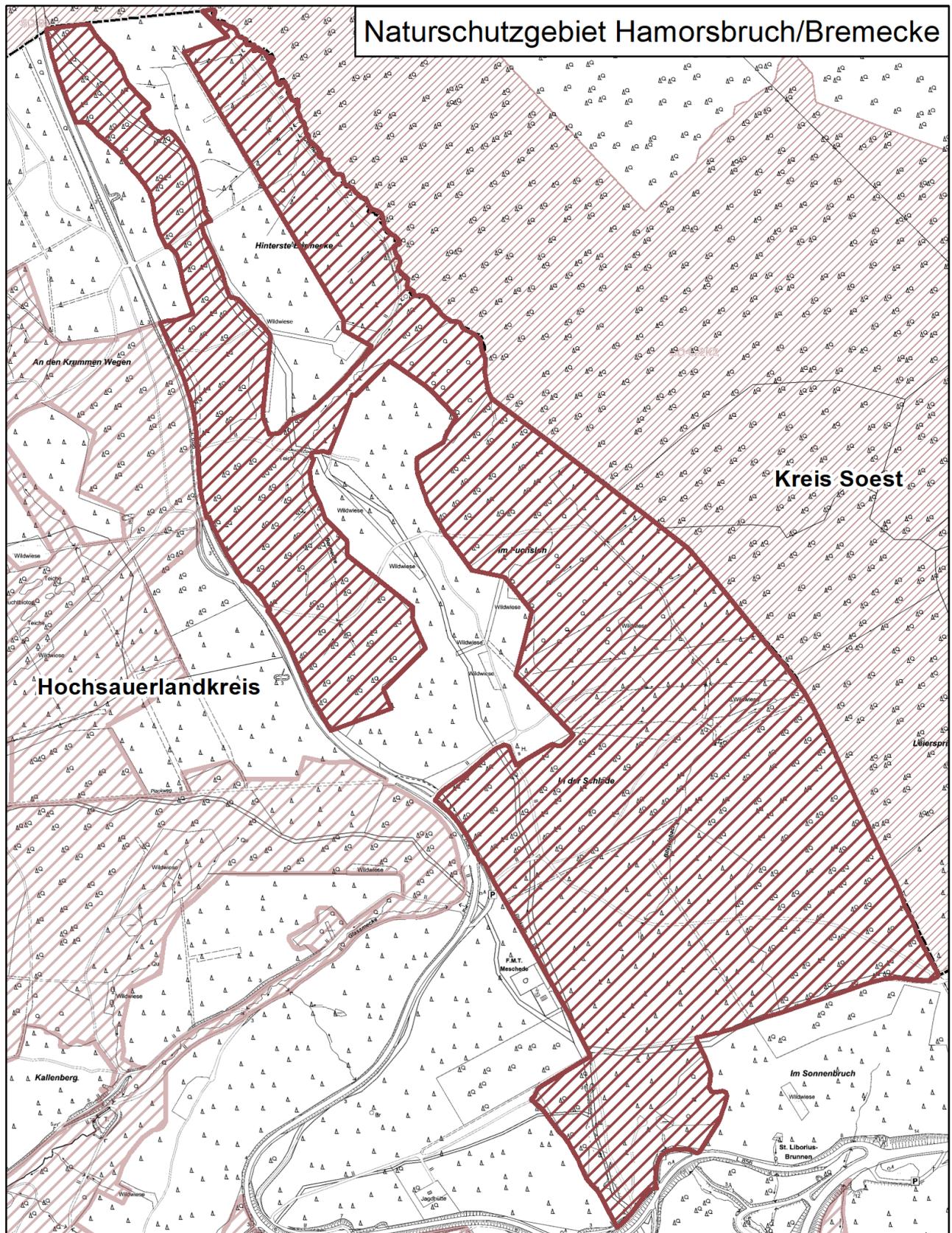
Schutzgut	Quelle	Zielaussage / Grundsätze
<b>Mensch einschl. menschliche Gesundheit</b>	Baugesetzbuch	Grundsätze der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 und: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- u. Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1)</li> <li>▪ Belange des Bildungswesens, und von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3)</li> <li>▪ Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2)</li> <li>▪ Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. c)</li> <li>▪ die Vermeidung von Emissionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. e)</li> <li>▪ die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten in denen europarechtlich geforderten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. h)</li> </ul> Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz § 1 a Abs. 2, u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden</li> <li>▪ Beschränkung der Bodenversiegelung auf notwendiges Maß</li> <li>▪ landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden</li> </ul>
	Baunutzungsverordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bestimmung von Art und Maß der baulichen Nutzung</li> </ul>
	Bundesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erholungsfunktion der Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)</li> </ul>
	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen, hier Freizeitlärmrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) und Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u. ä.) gem. § 1 Abs. 1</li> </ul>
	TA Lärm	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz der Allgemeinheit/ Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge</li> </ul>
	DIN 18005	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktiver + passiver Schallschutz im Städtebau</li> <li>▪ Orientierungswerte zu Lärm/ Schallschutz für die städtebaul. Planung (gesunde Lebensverhältnisse), anzustrebende Werte für Dorfgebiete 60 db tags und 50 db nachts</li> </ul>
	Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz vor Geruchsimmissionen anhand von Immissionswerten/ Maßstab für zulässige Geruchsimmissionen</li> </ul>

<b>Tiere und Pflanzen / Arten und Biotope</b>	Bundesnaturschutzgesetz  Landesnaturschutzgesetz NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz, Pflege und Entwicklung, erforderlichenfalls Wiederherstellung von Natur und Landschaft, so dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1)</li> </ul>
	FFH-Richtlinie und VV FFH-RL NRW sowie Vogelschutzrichtlinie (RL 92/43 EWG + RL 79/409 EWG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse / sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und Bewahrung bzw. erforderlichenfalls Wiederherstellung ihrer natürlichen Lebensräume</li> <li>▪ Aufbau eines europaweiten Schutzgebietssystems „Natura 2000“ (hierzu auch Kap. 4 - Abschnitt 2 BNatSchG)</li> </ul>
	Bundesartenschutzverordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Besondere Unterschutzstellung der in Anlage 1 und Spalte 2 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten, strenge Unterschutzstellung der in Anlage 1 Spalte 3 mit einem Kreuz (+) bezeichneten Tier- und Pflanzenarten.</li> <li>▪ Verbote in unterschiedl. Art und Weise, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- und Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten.</li> </ul>
	Baugesetzbuch	<p>Insbesondere Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbes. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</li> <li>▪ die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes</li> <li>▪ die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts</li> <li>▪ Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG)</li> <li>▪ Verträglichkeitsprüfung bei drohender Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke von FFH-Gebieten und europäischen</li> </ul>

		Vogelschutzgebieten (§ 1 a Abs. 4)
	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)</li> </ul>
	Bundeswaldgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens, seiner Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren, etc.</li> </ul>
<b>Boden / Fläche</b>	Bundesbodenschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz u. Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens insbesondere:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- als Lebensgrundlage/-raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),</li> <li>- Archiv für Natur- u. Kulturgeschichte,</li> <li>- Standort für Rohstofflagerstätten etc.</li> </ul> </li> <li>▪ Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen bei Einwirkungen so weit wie möglich vermeiden</li> <li>▪ Schutz u. Abwehr vor schädlichen Bodenveränderungen, Förderung der Sanierung schädlichen Bodenveränderungen u. Altlasten, etc.</li> </ul>
	Baugesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Insbes. Belange gem. § 1 a Abs. 2: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden</li> <li>▪ Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen dürfen nur im Notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden</li> <li>▪ Zusätzliche Anforderungen entstehen zudem durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden (§ 9)</li> </ul>
	Bundesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1 Bas. 3 Nr. 2)</li> </ul>
	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)</li> </ul>
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensraum für Tiere/ Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökolog. Funktionen</li> <li>▪ Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beein-</li> </ul>

		<p>trächtigungen und sparsame Verwendung des Wassers sowie Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit; gem. § 44 Niederschlagswasser Versickerung/ Verrieselung von Niederschlagswässern zur Anreicherung des Grundwassers bzw. ortsnah Einleitung in ein Gewässer</p>
	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)</li> </ul>
	Baugesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. 8: Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, Abwasserbeseitigung, vorbeugender Hochwasserschutz etc.</li> </ul>
	Bundesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Natürliche und naturnahe Gewässer, Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen erhalten; Hochwasserschutz durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen; vorsorgender Grundwasserschutz sowie ausgeglichener Niederschlagsabflusshaushalt durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 3 Nr. 3)</li> </ul>
<b>Luft</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz des Menschen, der Tiere/ Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- u. sonstige Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)</li> </ul>
	TA Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz der Allgemeinheit/ Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge</li> </ul>
	Baugesetzbuch	<p>Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen</li> <li>▪ Vermeidung von Emissionen</li> <li>▪ die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie</li> <li>▪ Berücksichtigung der Belange der Luftreinhaltung und bestmöglichen Luftqualität, Vermeidung u. Verringerung von Verkehrsbelastungen etc.</li> </ul>
<b>Klima</b>	Bundesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4)</li> </ul>
	Landesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz und Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</li> </ul>
	Baugesetzbuch	<p>Insbes. Belange gem. § 1 Abs. 5, 6 Nr. 7 u. § 1a Abs. 5:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeinsparung, Be-</li> </ul>

		rücksichtigung der Verantwortung für den Klimaschutz und Maßnahmen hinsichtlich des Klimawandels, Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, etc.
	Klimaschutzgesetz NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Reduzierung der Treibhausgasemissionen (§ 3 Abs. 1)</li> <li>▪ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien (§ 3 Abs. 2)</li> <li>▪ Begrenzung der Auswirkungen des Klimawandels durch Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3)</li> </ul>
<b>Land-schafts-bild, Stadtbild</b>	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft, dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft</li> </ul>
	Baugesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Belange der Baukultur mit Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5)</li> </ul>
	Bundeswaldgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wald wegen seines wirtschaftl. Nutzens, seiner Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, erff. zu mehren etc.</li> </ul>
<b>Kultur- und Sach-güter</b>	Baugesetzbuch	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung, Baukultur, Denkmalschutz u. Denkmalpflege</li> </ul>
	Denkmalschutzgesetz NRW	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Baudenkmäler, Bodendenkmäler</li> </ul>
	Bundesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)</li> </ul>



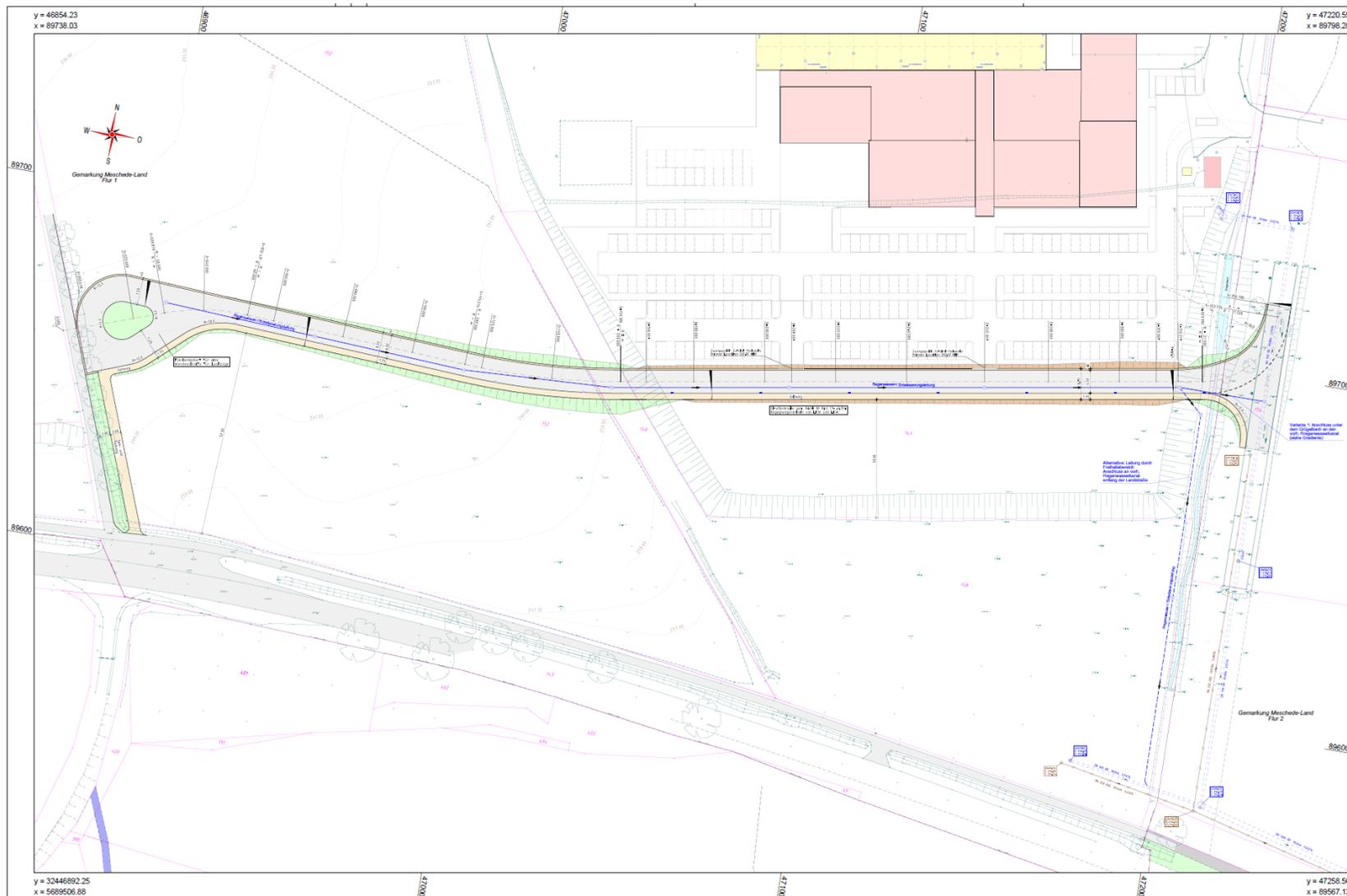
**Naturschutzgebiet Harmorsbruch/Bremecke**

- Legende**
-  Kreisgrenze
  -  Naturschutzgebiete

Maßstab 1:10.000

Datenquelle: LANUV, Hochsauerlandkreis  
Kartengrundlage HSK/Geobasis NRW  
Stand: 13.01.2022





**Zeichenerklärung**

<b>Planung</b>		
<b>Bestand</b>		

<p><b>FINGER BAUPLAN</b> PLANUNGSBÜRO FÜR BAUWESEN</p>	Projektierung Verkehrs- und Freizeitanlagen Kanal- und Tiefbau Kanalarbeitung Bauleitplanung Bauüberwachung	Finger Region GmbH 59848 Sundern Fax: 029 33 78 08 23 info@finger-bauplan.de www.finger-bauplan.de
	Projekt erstellt / ergänzt bzw. geändert Datum Sachbearb. Gezeichnet	19.10.2021 Finger Banoov
Projekt Nr.: S - 1119 - 2021   Blatt: V - 1		
Auftraggeber: <p><b>Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH</b> Steinstraße 27 59872 Meschede</p>		
Projekt / Maßnahme: <p><b>Erschließungsstraße "Erweiterung Gewerbegebiet Enste West" in Meschede-Enste Vorentwurf</b></p>		
Darstellung: Lageplan		Maßstab: 1:500
59848 Sundern, im Oktober 2021 Entwurfsverfasser:		